

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

## E-Mail

An die Spitzenverbände der Institute

08.04.2014

GZ: BA 52-FR 2402-2007/0043 (Bitte stets angeben)  
2014/0496071

Erläuternde Aussage T023N001F001A003 zur Solvabilitätsverordnung in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung

Meldung der Höchstverlustraten für durch Immobilien besicherte Adressrisikopositionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben BA 52-FR 2402-2007/00043 vom 25.02.2013 hatte ich erklärt, dass bei den Verlusten, die von Instituten bis zum 15. Geschäftstag im April 2013 in Bezug auf die Ermittlung der Höchstverlustraten für das Jahr 2012 zu melden sind, anstelle des Verlustbegriffs nach § 126 in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung (SolvV) auf einen Verlustbegriff aus der Rechnungslegung (z.B. Einzelwertberichtigung und Abschreibungen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches) abgestellt werden darf.

Mit einer Anfrage eines Spitzenverbandes der Kreditwirtschaft wurde an mich die dringende Bitte herangetragen, die mit zuvor genannten Schreiben bereits zum wiederholten Male gewährte Duldung, auch noch für die Meldung der Daten für das Jahr 2013 zu verlängern.

Ich möchte dazu zunächst ansprechen, dass seit 2007 grundsätzlich der Verlustbegriff nach § 126 SolvV für die „Einhaltungsfeststellung“ maßgeblich war und daher eine SolvV-konforme Meldung im Laufe der vergangenen Jahre von allen Instituten angestrebt worden sein sollte. Auf Bitten der Verbände hatte ich die als Übergangserleichterung für die Institute geduldete Verwendung eines Verlustbegriffs aus der Rechnungslegung (z.B. Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches) samt Saldierung der Verluste aus Adressenausfallrisikopositionen gegen Zuflüsse aus bereits abgeschriebenen oder wertberechtigten Adressenausfallrisikopositionen auch auf die Meldungen für 2011 und dann noch einmal für 2012 ausgedehnt. Bereits

## Bankenaufsicht

Hausanschrift:  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn | Germany

Kontakt:  
Frau Sandra Roessle  
Referat BA 52  
Fon +49 (0)2 28 41 08-2582  
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550  
sandra.roessle@bafin.de  
www.bafin.de

Zentrale:  
Fon +49 (0)2 28 41 08-0  
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze:  
53117 Bonn  
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn  
Dreizehnmorgenweg 13-15  
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt  
Marie-Curie-Str. 24-28

Seite 2 | 3

mit meinem Schreiben BA 52-FR 2402-2007/0043 vom 25.02.2013 hatte ich zum Ausdruck gebracht, dass ich nach mehreren Jahren der Verlängerung der Duldung und insbesondere vor dem Hintergrund der bereits für das Jahr 2013 erwarteten CRR, nunmehr im Ganzen eine Umstellung auf die Verwendung des „wirtschaftlichen Verlustes“ nach dem Technischen Durchführungsstandard für die aufsichtlichen Meldungen der Institute („ITS on Reporting“) bereits für die Meldung der Daten für das Jahr 2013 als überfällig betrachte. Dies sollte dazu beitragen, dass die Institute rechtzeitig die erforderlichen Anpassungen für die Meldeanforderung nach CRR vornehmen konnten.

Dennoch halte ich es nach Abwägung der mir von dem Verband dargelegten Gründe für vertretbar, wenn Institute für die Meldung nach § 35 Abs. 4 SolvV (idF bis zum 31.12.2013) für das Jahr 2013, wie für die Meldung der Daten für das Jahr 2012 vorgehen.

Da die CRR seit Beginn dieses Jahres Anwendung findet und es zum Stichtag 30.06.2014 daher unumgänglich sein wird, dass alle meldepflichtigen Institute für die Meldung der Verluste aus mit Immobilien besicherten Risikopositionen die Vorgaben des Art. 101 Abs. 1 und 2 CRR i.V.m. dem ITS on Reporting einhalten, erachte ich es für erforderlich, dass diejenigen Institute, die für die Meldung der Daten für das Jahr 2013 immer noch den Verlustbegriff nach der Rechnungslegung zu Grunde legen, dies an die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank melden. Dabei sollte das Institut kurz die Gründe dafür benennen und darlegen, ob es für die Meldung der Daten für den Zeitraum des ersten Halbjahres 2014 die Vorgaben der CRR i.V.m dem ITS on Reporting einhalten können wird. Diese Informationen sind bis zum **30.05.2014** formlos, aber schriftlich, an mein Referat BA 52, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn (oder per E-Mail direkt an: [sandra.Roessle@bafin.de](mailto:sandra.Roessle@bafin.de)) und in Kopie an die Zentrale der Deutschen Bundesbank, B1 - Bankenaufsichtsrecht und internationale Bankenaufsicht, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt (oder per E-Mail direkt an: [solvenzmeldewesen@bundesbank.de](mailto:solvenzmeldewesen@bundesbank.de)) zu übermitteln. Stellvertretend für die Institute kann dies auch von dem Verband erfolgen, dem das Institut angeschlossen ist. In diesem Fall muss der Verband eine namentliche Auflistung der betreffenden Institute erstellen und ebenfalls kurz die Gründe benennen und darlegen, ob diese Institute für die Meldung der Daten für den Zeitraum des ersten Halbjahres 2014 die Vorgaben der CRR einhalten können.

Seite 3 | 3

Ich weise Sie schon jetzt darauf hin, dass meine Entscheidung einer Veröffentlichung der Nachweise nach Art. 125 Abs. 3 und Art. 126 Abs. 3 CRR (Hard Test) auch davon beeinflusst werden wird, ob ich vor dem Hintergrund der Anzahl der nicht ordnungsgemäß meldenden Banken eine für die Bewertung erforderliche hinreichende Marktabdeckung als gegeben ansehen kann.

Dieses Schreiben ist mit der Deutschen Bundesbank abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Lutz

*Dieses Schreiben wurde elektronisch übersandt und enthält daher keine Unterschrift.*